Willkommen zum Podcast „Dienst im Dialog“! Heute zum Thema: Pensionierung mit Schwerbehinderung

Sonja: Unser heutiger Podcast richtet sich ausschließlich an Lehrkräfte, die erstens verbeamtet und zweitens schwerbehindert sind. Ab wann gilt man als schwerbehindert?

Claudia: Ab einem Grad der Behinderung von 50, kurz GdB 50.

Sonja: Fangen wir mit der spannendsten Frage an: Ab wann können schwerbehinderte verbeamtete Lehrkräfte frühestens auf eigenen Antrag in den Ruhestand gehen?

Claudia: Das hängt vom Geburtsjahr ab. Bis Jahrgang 1965 kann man frühestens zum Schulhalbjahr nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Sonja: Interessant. Und wie sieht es mit den jüngeren Lehrkräften aus?

Claudia: Pro Jahr, das man nach 1965 geboren ist, verschiebt sich diese Altersgrenze um 3 Monate. Jahrgang 1966 kann mit 60 Jahren + 3 Monaten in den Ruhestand gehen, Jahrgang 1967 mit 60 Jahren + 6 Monaten, Jahrgang 1968 mit 60 Jahren + 9 Monaten, Jahrgang 1973 kann mit 62 Jahren in Pension gehen.

Sonja: Schwerbehinderte können also ca. 3 Jahre früher als Lehrkräfte ohne Schwerbehinderung auf eigenen Antrag in den Ruhestand gehen. Aber wie sieht es hier mit den Abzügen aus?

Claudia: Das hängt wieder vom Geburtsjahr ab. Bis Jahrgang 1965 kann man ab dem Monat nach Vollendung seines 63. Lebensjahres ohne Abzüge in Pension gehen. Pro Monat, den man vorher in den Ruhestand tritt, hat man 0,3 % Abzüge, maximal 10,8 %.

Sonja: Und bei den jüngeren Jahrgängen verschiebt sich die Altersgrenze von 63 Jahren in 3-Monatsschritten?

Claudia: Genau. Jahrgang 1966 kann ab dem Monat nach Vollendung des Alters von 63 Jahren und 3 Monaten abschlagsfrei in den Ruhestand gehen, Jahrgang 1967 ab dem Monat nach Vollendung des 63. Lebensjahres + 6 Monate, Jahrgang 1968 ab dem Monat nach Vollendung des 63. Lebensjahres + 9 Monate etc. etc., Jahrgang 1973 kann ab dem Monat nach Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in Pension gehen.

Sonja: Wenn Schwerbehinderte wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden, wie viele Abzüge haben sie dann?

Claudia: Die Altersgrenzen für Schwerbehinderte gelten NUR bei Pensionierung auf eigenen Antrag. Wird man wegen Dienstunfähigkeit pensioniert, gelten diese Altersgrenzen NICHT. Dann gelten die Altersgrenzen für „Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit“. Hör dir doch noch mal unseren Podcast zu „Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit“ an.

Sonja: Alles klar. Ein weiteres spannendes Thema sind die Arbeitszeitkonto-Tage. Was passiert mit ihnen?

Claudia: Bei Pensionierung auf eigenen Antrag werden die AZK-Tage NACH dem letzten Tag des Schulhalbjahres abgebummelt. Dabei zählen Ferientage, Feiertage und Wochenenden nicht mit. Je nach Lage der Sommerferien und nach Anzahl der AZK-Tage wird man erst im September, Oktober oder gar erst im November pensioniert. Während des Abbummelns muss man natürlich nicht mehr arbeiten, ist aber offiziell noch im Dienst.

Sonja: Und so lange bekommt man auch seine Besoldung weiter?

Claudia: Ja. Außerdem hat man weniger Abzüge. Bei Pensionierung nach dem 31.10. sind es z.B. 0,9 % weniger Abzüge.

Sonja: Verstehe. Das normale Pensionierungsdatum wäre der 01.08., wenn man nun im August, September und Oktober abbummelt, spart man 0,3 % mal 3, also 0,9 % Abzüge.

Claudia: Ganz genau.

Sonja: Wenn ich meine Altersgrenze für abschlagsfreie Pensionierung erreicht habe, und einen Rentenanspruch habe, kann ich dann die vorübergehende Erhöhung der Pension beantragen?

Claudia: Beantragen kannst du natürlich, aber dein Antrag wird nicht genehmigt werden. Die Voraussetzungen für die vorübergehende Erhöhung der Pension haben wir im Podcast zur Pensionierung erklärt. Man muss sein Regelpensionierungsalter erreicht haben. Für Jahrgang 1965 ist das z.B. 66 Jahre und 3 Monate. Als Schwerbehinderte Jahrgang 1965 kannst du aber schon nach Vollendung deines 63. Lebensjahres abschlagsfrei in Pension gehen.

Sonja: Alles klar. Damit enden wir und verabschieden uns mit dem Hinweis auf unsere Homepage, wo man die PR-Infos zu Pensionierung, Erhöhung des Pensionierungsalters und zu AZK-Tagen sowie die PDF-Version des Podcasts und die Kontaktdaten von der Schwerbehindertenvertretung und von uns findet.

Wir freuen uns auf Fragen und besonders auf Ihre Kritik. Denn im Eifer des Dialogs können uns kleine Versprecher passieren, die wir selbst gar nicht bemerken, aber Sie!

Im nächsten Podcast geht es um Nebentätigkeiten.

Bis zum nächsten Mal!